

## **B E S C H L U S S**

### **des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 527. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. Januar 2021**

**Anpassung des Anhangs 2 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)  
gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V an den Operationen- und  
Prozedurenschlüssel (OPS) Version 2021**

---

#### **1. Anpassung der Nummer 4.3.7 Absatz 1 der Allgemeinen Bestimmungen zum EBM**

1. Die Verwendung der Begriffe klein/groß, kleinflächig/großflächig, lokal/radikal und ausgedehnt bei operativen Eingriffen entspricht den Definitionen nach dem vom ~~Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information~~ **Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)** herausgegebenen Schlüssel für Operationen und sonstige Prozeduren gemäß § 295 Abs. 1 Satz 4 SGB V: Länge: kleiner/größer 3 cm, Fläche: kleiner/größer 4 cm<sup>2</sup>, lokal: bis 4 cm<sup>2</sup> oder bis zu 1 cm<sup>3</sup>, radikal und ausgedehnt: größer 4 cm<sup>2</sup> oder größer 1 cm<sup>3</sup>. Nicht anzuwenden ist der Begriff "klein" bei Eingriffen am Kopf und an den Händen.

#### **2. Anpassung der Nummer 9 der Präambel 2.1 zum Anhang 2 zum EBM**

9. Für den jeweiligen Eingriff qualifizierende Begriffe (z.B. lokale vs. radikale Exzision) gelten die Definitionen nach dem vom ~~Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information~~ **Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)** herausgegebenen Schlüssel für Operationen und sonstige Prozeduren gemäß § 295 Abs. 1 Satz 4 SGB V.

#### **3. Aufnahme einer neuen einundzwanzigsten Bestimmung in die Präambel 2.1 zum Anhang 2 zum EBM**

21. Voraussetzung für die Operationen nach den OPS-Kodes 5-536.4e, 5-536.4f, 5-536.4g, 5-536.4h ist die Dokumentation der horizontalen Defektbreite der Narbenhernie von 10 cm oder mehr mittels CT oder MRT.

#### **4. Anpassung des Anhangs 2 zum EBM**

Der Anhang 2 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner derzeit gültigen Fassung wird mit Wirkung zum 1. Januar 2021 an die Version 2021 des OPS angepasst. Der Bewertungsausschuss beschließt im Rahmen dieser Aktualisierung die Neuaufnahme von OPS-Kodes in den Anhang 2 zum EBM gemäß Tabelle 1 sowie die Streichung von OPS-Kodes aus dem Anhang 2 zum EBM entsprechend Tabelle 2.

Tabelle 1: neu in den Anhang 2 zum EBM aufgenommene OPS-Kodes

Tabelle 2: aus dem Anhang 2 zum EBM gestrichene OPS-Kodes

#### **Protokollnotiz:**

Der Bewertungsausschuss verständigt sich darauf, bis zum 1. Januar 2024 zu überprüfen, wie häufig die zum 1. Januar 2021 neu in den Anhang 2 zum EBM aufgenommenen OPS-Kodes, in Zusammenhang mit der Versorgung von Narbenhernien mit einer horizontalen Defektbreite von 10 cm oder mehr (OPS-Kodes 5-536.4 [e-h]), durch Belegärzte abgerechnet wurden.

## Entscheidungserhebliche Gründe

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 527. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2021**

#### **Anpassung des Anhangs 2 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V an den Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) Version 2021**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergründe**

##### Zu 1. und 2.:

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und wesentliche Funktionseinheiten des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) wurden am 26. Mai 2020 unter dem Dach des BfArM zu einer Behörde zusammengeführt.

Die Klassifikationen Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) sowie die Internationale Klassifikation der Krankheiten (ICD-10-GM) werden zukünftig durch das BfArM herausgegeben. Mit dem vorliegenden Beschluss werden die daraus resultierenden redaktionellen Anpassungen im EBM umgesetzt.

##### Zu 3.:

Die Anforderungen zur Berechnungsfähigkeit der OPS-Kodes in Zusammenhang mit der Versorgung von Narbenhernien mit einer horizontalen Defektbreite von 10 cm oder mehr (OPS-Kodes 5-536.4[e-h]) sind in einer neuen einundzwanzigsten Bestimmung in der Präambel 2.1 zum Anhang 2 genannt.

##### Zu 4.:

Die jährliche Aktualisierung der ICD-10-GM und des OPS, ab dem Jahr 2020 durch das BfArM herausgegeben, macht eine Anpassung des Anhangs 2 zum EBM erforderlich. Dabei handelt es sich um die Aufnahme von neuen OPS-Kodes der

Version 2021 und die Streichung von ungültigen (beendeten) OPS-Kodes in der Version 2021 im Vergleich zur Version 2020.

Zu den inhaltlichen Änderungen im OPS 2021 zählt u. a. die Aufnahme neuer Kodes für den Verschluss von Narbenhernien mit einer horizontalen Defektbreite von über 10 cm (5-536.4[e-h]). Zudem wurden auf Grund einer Vereinheitlichung der Zählweise für komplexe Eingriffe an der Wirbelsäule neue Kodes (5-836.[34-37], 5-836.[44-47], 5-836.[55-58], 5-837.a4, 5-83b.[04-06], 5-83b.[14-16], 5-83b.[24-26], 5-83b.[34-36], 5-83b.[44-46], 5-83b.[54-56], 5-83b.[64-66], 5-83b.[74-76], 5-83b.[84-86]) aufgenommen und in Folge des Auflösens redundanter Kodezuordnungen einzelne Kodes gelöscht (5-837.[1-9]). Weiter wurden neue Kodes für den permanenten Hautersatz durch allogenies Hauttransplantat (5-902.f ff., 5-902.g ff., 5-925.f ff., 5-925.g ff.) sowie für den permanenten Hautersatz und die temporäre Weichteildeckung durch allogenies Hautersatzmaterial (5-902.h ff., 5-902.j ff., 5-916.d ff., 5-916.e ff., 5-923.c ff., 5-923.d ff., 5-925.h ff., 5-925.j ff.) aufgenommen.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.